

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/39cc8a07-9f7a-39f8-bda1-3ab75b0bdae4>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Berechnung Zylinderschalen unter innerem Überdruck (TRD 301)
Amtliche Abkürzung	TRD 301
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Dampfkessel

Berechnung

Zylinderschalen unter innerem Überdruck (TRD 301)[\(1\)](#)[\(2\)](#)[\(3\)](#)

Ausgabe April 1975 (ArbSch. 7-8/1975 S. 293)

Zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 13. August 1997 (BArbBl. 10/1997 S. 85, 12/1997 S. 71)

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Geltungsbereich	1
Berechnungsgrößen und -einheiten	2
Allgemeines	3
Erforderliche Wanddicken	4
Berechnung gegen vorwiegend ruhende Innendruckbeanspruchung	5
Berechnung auf Wechselbeanspruchung durch schwellenden Innendruck bzw. durch kombinierte Innendruck- und Temperaturänderungen	6
Berechnungsdruck	7
Berechnungstemperatur	8
Zulässige Spannung	9
Zuschläge zur Wanddicke Siehe TRD 300 Abschnitt 10	10
Kleinste zulässige Wanddicke	11

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Höchstwanddicke von Kesselrohren	12
Schrifttum	13

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Auf § 6 Abs. 2 Dampfkesselverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel).

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. 204 S. 37) sind beachtet worden. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden.

[\(3\) Red. Anm.:](#) Die Dampfkesselverordnung vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173) ist zum 01.01.2003 durch Artikel 8 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) außer Kraft getreten. Siehe jetzt BetrSichV.